DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Zivilrecht

zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Stellungnahme Nr.: 60/2025 Brüssel/Berlin, im September 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Marcel Gade, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit, Dresden (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Molle, Berlin
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dr. Caroline C. Sohns, Hannover

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.
- André Kutschmann

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Einleitungstext der EU-Kommission

Wozu diese Konsultation?

In der EU werden jährlich zwischen 18 und 40 Milliarden Rechnungen ausgetauscht - mehr als 500 pro Sekunde. Mindestens 50 % dieser Rechnungen werden später als vereinbart bzw. später als gesetzlich vorgeschrieben beglichen. „Verspätete Zahlungen“ im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder mit einer öffentlichen Einrichtung stellen für europäische Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), ein erhebliches Problem dar, da sie zu Liquiditätsproblemen, höheren Finanzierungskosten, Einschränkungen bei der Expansions- und Investitionsfähigkeit, zu Entlassungen und sogar zu Insolvenzen führen können.

Die Zahlungsverzugsrichtlinie ist seit 2011 in Kraft und enthält Vorschriften zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr zwischen dem öffentlichen Sektor und Unternehmen sowie zwischen Unternehmen. Im September 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung vor, um die in der Richtlinie über Zahlungsverzug 2011 festgelegten Vorschriften zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs zu ersetzen. Der Vorschlag und sein aktueller Stand sind abrufbar unter: https://oeil.secure. europarl.europa.eu/oeil/cs/procedure-file?reference=2023/0323(COD).

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Zahlungsverzug im April 2024 mit 459 Ja-Stimmen angenommen.

Der Vorschlag ist im Rat seit September 2023 anhängig. Mehrere Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, den Vorschlag zurückzuziehen und durch eine Neufassung der geltenden Richtlinie zu ersetzen.

Ziel dieser Umfrage ist es, Informationen zu den folgenden Aspekten zu sammeln:

i) Ansichten der Interessenträger über politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
ii) Auswirkungen des Zahlungsverzugs auf die Interessenträger

Die gesammelten Informationen werden Aufschluss über den aktuellen Stand des Zahlungsverhaltens in der EU und dessen Auswirkungen auf Unternehmen geben und dem Verständnis dienen, wie das Problem des Zahlungsverzugs angegangen werden kann.

Diese Umfrage wird in alle Amtssprachen der EU übersetzt.

1.1 Wie haben Sie von dieser Umfrage erfahren?

Andere Wirtschaftsorganisation

Fragebogen zu Zahlungsverzug

Frage 1: Zahlen Ihre Kunden mit Verzug? *(Nur eine Antwort möglich)*

- Ja, immer
- Ja, häufig
- Ja, manchmal
- Nein

Frage 2: Wie häufig stimmen Ihre Kunden (Schuldner) Ihren bevorzugten Zahlungsbedingungen zu? *(Nur eine Antwort möglich)*

- Immer

○ Häufig

○ Manchmal

○ Selten/Nie

Frage 3: Welche Art von Kunden zahlen mit Verzug? *(Mehrfachnennungen möglich)*

☐ Andere Unternehmen ☐ Behörden

☐ Kunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten

☐ Kunden außerhalb der EU

☑ Sonstige

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstige“ bitte nähere Angaben

Als Interessenverband der Anwaltschaft ist uns keine Antwort möglich.

Frage 4: Bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit Verzug? *(Nur eine Antwort möglich)*

○ Ja, häufig

○ Ja, manchmal

◉ Nein

Frage 5: Aus welchen Gründen zahlen Unternehmen Ihrer Meinung nach mit Verzug? *(Mehrfachnennungen möglich)*

☐ Die bestehenden Vorschriften sind zu unklar

☐ Die bestehenden Vorschriften werden nicht systematisch durchgesetzt ☐ Die Sanktionen sind nicht ausreichend abschreckend

☐ Sonstige

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstige“ bitte nähere Angaben

Frage 6: Welche Folgen hat der Zahlungsverzug? *(Mehrfachnennungen möglich)*

☐ Wir müssen deshalb mehr Bankdarlehen oder andere Finanzierungsformen in Anspruch nehmen

☐ Unsere Investitionen und unser Wachstum werden dadurch geschmälert

☐ Wir müssen Personal abbauen oder können keine Mitarbeiter mehr einstellen
☐ Das Überleben unseres Unternehmens ist gefährdet
☐ Wir sehen davon ab, öffentliche Aufträge anzunehmen
☐ Wir sehen davon ab, grenzübergreifende Geschäfte zu tätigen
☐ Der Verzug hat eigentlich keine Auswirkungen auf unser Unternehmen
☑ Sonstige

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstige“ bitte nähere Angaben

Als Interessenverband der Anwaltschaft ist uns keine Antwort möglich.

Frage 7: „Zahlungsverzug“ kann sich auch auf unlautere Zahlungspraktiken beziehen. Ist Ihnen Folgendes widerfahren? *(Mehrfachnennungen möglich)*
☐ Kunden, die später zahlen möchten, als uns lieb ist
☐ Kunden, die die vereinbarte Zahlungsfrist einseitig verlängern
☐ Kunden, die Überprüfungs- und Abnahmeverfahren nutzen, um die Zahlungsfrist zu verlängern ☐ Kunden, die einseitig Preisnachlässe durchsetzen
☐ Kunden, die nur bei Verzicht auf Zinsen und Entschädigung zahlen
☑ Sonstige

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstige“ bitte nähere Angaben

Als Interessenverband der Anwaltschaft ist uns keine Antwort möglich.

Frage 8: Welche der im Folgenden genannten Elemente würden zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung beitragen? *(Mehrfachnennungen möglich)*
☑ Strengere Vorschriften zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
☐ Verfügbarkeit einer für KMU leicht zugänglichen Mediation für Fälle von Zahlungsverzug ☐ Eine Liste gesetzlich verbotener nachteiliger Zahlungspraktiken
☐ Von Durchsetzungsstellen verhängte Sanktionen und Geldbußen gegen unzuverlässige Zahler
☑ Transparenzberichterstattung über das Zahlungsverhalten von Unternehmen und Behörden, erleichtert durch die elektronische Rechnungsstellung oder KI-gestützte Lösungen

☑ Sonstige

☐ Keine der oben genannten Optionen

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstige“ bitte nähere Angaben

Strengere Vorschriften: z.B. Deutliche Erhöhung der Verzugsschadenspauschale (z.Zt. nur 40 EUR) und des Verzugszinses; EU-weite Beschränkungen bei überlangen Zahlungsfristen in AGB (vgl. § 308 Nr.1a BGB); hier ist wegen der extremen Verhandlungsmacht großer Handelsketten ausnahmsweise eine Beschränkung zwingender Zahlungsfristen und harter Sanktionen auf Großunternehmen (vgl. § 310 Abs. 1a Nr. 2 BGB) denkbar. Sonstige Elemente: Bessere Wettbewerbs- und Standortbedingungen (insbes. durch Bürokratieabbau = u.a. Vereinfachungen im gesamten Wirtschaftsrecht) sorgen für mehr Liquidität und eine bessere Zahlungsmoral.

Machen Sie bei der Auswahl „Keine der genannten Optionen“ bitte nähere Angaben

Frage 9: Falls die geltende EU-Richtlinie durch ein neues Regelwerk ersetzt werden soll, welches Rechtsinstrument wäre dann angemessen? *(Nur eine Antwort möglich)*

◉ Überarbeitete Richtlinie (Festlegung von Mindestvorschriften für jeden Mitgliedstaat, die in nationales Recht umzusetzen sind)

○ Verordnung (mit einheitlichen Regeln für alle Mitgliedstaaten)

○ Weiß nicht

Frage 10: Sollte das Gesetz eine maximale Zahlungsfrist für Zahlungen zwischen Unternehmen vorsehen? *(Nur eine Antwort möglich)*

○ Nein

○ Ja

◉ Ja, aber mit unterschiedlichen Fristen je nach Wirtschaftszweig

Bitte geben Sie die Frist und den jeweiligen Wirtschaftszweig an

Es sollten keine Unterschiede nach dem Wirtschaftszweig gemacht werden,

sondern nach der Art des Vertrages (Individualvertrag oder AGB, s. auch Frage 11).

Frage 11: Wenn Sie Frage 10 mit „Ja“ beantwortet haben: Welche maximale Frist sollte für Zahlungen zwischen Unternehmen gelten? *(Nur eine Antwort möglich)*

- ○ Die Zahlungsfristen zwischen Unternehmen sollten unverändert bleiben (d. h. höchstens 60 Tage, aber längere Zahlungsfristen sind zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden und nicht „grob nachteilig“ sind)
- ○ Zahlungsfristen sollten auf 30 Tage begrenzt werden
- ○ Zahlungsfristen sollten auf 60 Tage begrenzt werden
- ○ Zahlungsfristen sollten nur für Zahlungen von Großunternehmen an KMU auf 30 Tage begrenzt werden
- ○ Zahlungsfristen sollten nur für Zahlungen von Großunternehmen an KMU auf 60 Tage begrenzt werden
- ◉ Sonstige
  - ○ Weiß ich nicht

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstige“ bitte nähere Angaben

Zahlungsfristen sollten auch im B2B-Bereich individualvertraglich frei vereinbart werden können und allenfalls AGB- rechtlichen Beschränkungen unterliegen (vgl. in Deutschland § 308 Nr. 1a BGB). Jedenfalls sollte die aktuell geltende Regelung (Höchstfrist von 60 Tagen) für Individualverträge nicht verschärft, sondern ggf. im Hinblick auf die in der praktischen Handhabung unklaren Ausnahmetatbestände („ausdrückliche, nicht grob unbillige Vereinbarung“, vgl. EuGH v. 6.2.2025 – C-677/22) durch eine klare und europaweit einheitliche AGB-Regelung abgelöst werden (s. auch Stellungnahme zu Frage 12).

Frage 12: Sollten Sie zusätzliche Angaben machen wollen, nutzen Sie bitte das nachstehende Kästchen

Im Bereich der Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr hatte der Deutsche Anwaltverein (DAV) bereits zu früheren Gesetzgebungsakten ausführlich Stellung genommen (DAV-Stellungnahme Nr. 6/2010, Nr. 19/2012, Nr.

12/2014 und Nr. 76/23). Unsere letzte Stellungnahme Nr. 76/23 vom Oktober 2023 erfolgte zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (COM (2023) 533 final). Diese Verordnung sollte die geltende, derzeit in das deutsche BGB umgesetzte Zahlungsverzugsrichtlinie durch eine einheitliche, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare Regelung zum Zahlungsverzug ablösen und nochmals erheblich strenger ausgestalten. Dieses Projekt steht jetzt – nach Meinung des DAV zu Recht – wieder in Frage und sollte entweder ganz aufgegeben oder im Sinne unserer Angaben zur Frage 11 auf eine AGB-rechtliche Regelung im Wege der Richtlinienänderung beschränkt werden. Der DAV sieht im Ergebnis kein hinreichendes Bedürfnis für die ursprünglich angestrebte Neuregelung, mit der tief in die zivilrechtliche Vertragsfreiheit und in die vorhandenen Strukturen zur Rechtsdurchsetzung eingegriffen würde. Dies gilt insbesondere für eine Verkürzung der im Geschäftsverkehr derzeit geltenden Höchstfrist für vertragliche Zahlungsziele von regelmäßig 60 Tagen (vgl. § 271a Abs. 1 S. 1 BGB) auf AGB- wie individualvertraglich zwingend 30 Tage. Das Ziel der Regelung, Unternehmen zu einer pünktlichen Zahlung ihrer Geldschulden zu veranlassen und somit die allgemeine Zahlungsmoral zu verbessern, rechtfertigt nicht diese und weitere grundlegende Beschränkungen der Vertragsfreiheit und eine Abkehr von der zivilprozessualen hin zu einer behördlichen Forderungsbeitreibung mit den Mitteln einer Verordnung. Im Einzelnen verweisen wir auf die DAV-Stellungnahme 76/23, abrufbar hier.

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)